

**Besondere Promotionsordnung
für das Fach Chemie zur Vorläufigen Rahmenordnung für die
Promotion in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Universität Regensburg**

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 7. 7. 1971 und 21. 11. 1972 beschlossenen, mit KMS vom 7. 10. 1971 Nr. I/2 — 6/112 096 und 20. 9. 1972 Nr. I/15 — 6/110 407 genehmigten und am 28. 11. 1972 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am gleichen Tage in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 16. Januar 1973

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Freiherr von Stralenheim

Ministerialdirektor

KMBI 1973, S. 121

**Besondere Promotionsordnung für das Fach Chemie zur Vorläufigen
Rahmenordnung für die Promotion in der Naturwissenschaftlichen Fa-
kultät.**

§ 1

Voraussetzungen

Im Fachbereich Chemie ist als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gem. den §§ 2 und 3 der Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion in der Naturwissenschaftlichen Fakultät die Vorlage eines Zeugnisses über die Hauptdiplomprüfung in Chemie oder Physik oder ein Staatsexamen in Chemie einer deutschen Hochschule erforderlich. Liegt ein anderer Studienabschluß vor, entscheidet der Fachbereichsrat gem. § 2 Nr. 3 S. 3 der Vorläufigen Rahmenordnung.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat benennt den Prüfungsausschuß. Der Bewerber kann den zweiten Referenten und die Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag des Bewerbers soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(2) Das Kolloquium wird mit drei Prüfern abgehalten.

§ 3

Fristen

(1) Der Fachbereichsrat muß den Prüfungsausschuß gem. § 2 in der auf den Tag des Einreichens des Promotionsgesuches nächstfolgenden Fachbereichssitzung benennen.

(2) Liegt ein Sondergutachten gemäß § 7 Abs. 4 der Rahmenordnung für die Promotion vor, so hat der Fachbereichsrat eine Entscheidung in der nächsten auf das Ende der Auslagefrist folgenden Sitzung zu fällen. Ist die nächste ordentliche Fachbereichsratssitzung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslagefrist vorgesehen, so muß der Fachbereichssprecher eine Entscheidung im Umlaufverfahren herbeiführen oder eine außerordentliche Fachbereichssitzung einberufen.

§ 4

Pflichtexemplare

(1) Die vollständigen Exemplare der Dissertation gemäß § 3 Abs. 2 lit. a sowie § 10 S. 1 der Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion müssen als Schreibmaschinenmanuskript vorgelegt werden und zwar im Original in Größe DIN A 4 oder in einer Vervielfältigung in der Größe DIN A 4 oder A 5. Sie müssen fest gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

(2) Der Titel der vollständigen Exemplare muß ausdrücklich die Bezeichnung Dissertation der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg und den Namen des Bewerbers tragen. Die Gestaltung des Titelblatts ist nach dem beigehefteten Formblatt auszuführen. Auf der Innenseite des Titelblattes ist der Name des Hochschullehrers zu nennen, unter dessen Anleitung die Dissertation entstanden ist; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem das Promotionsgesuch gemäß § 3 der Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion eingereicht wurde. Weiterhin ist der Text „Das Kolloquium fand statt am“ aufzunehmen. Das Datum des Kolloquiums gem. § 8 der Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingetragen.

(3) Die Kurzfassung muß den Titel der Originalarbeit und den Namen des Bewerbers tragen. Sie muß ausdrücklich als Kurzfassung einer Dissertation der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg gekennzeichnet sein; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem das Promotionsgesuch gemäß § 3 der Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion eingereicht wurde, sowie der Tag, an dem das Kolloquium gemäß § 8 der Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion stattgefunden hat. Die Gestaltung des Titels ist nach dem beigehefteten Formblatt auszuführen.

(4) Die Kurzfassung muß die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation unter Erwähnung der angewandten Methoden enthalten. Sie muß im DIN-Format der vollständigen Exemplare der Dissertation vorgelegt werden. Ihr Umfang muß mindestens 2 Schreibmaschinenseiten bei 1/2zeiliger Schrift entsprechen.

§ 5

Ablieferungsfrist

(1) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß der Doktorprüfung beim Fachbereichssprecher abzuliefern zusammen mit einer Bestätigung des Hochschullehrers, der die Arbeit angeleitet hat, daß die Pflichtexemplare nach Form und Inhalt den Bestimmungen von § 10 der Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion sowie § 4 dieser Promotionsordnung entsprechen.

(2) Wird die Ablieferungsfrist überschritten, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren; jedoch kann der Fachbereichsrat in besonderen Fällen die Frist verlängern, wenn ein diesbezüglicher begründeter Antrag des Bewerbers vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht.

Anlage 1

Muster für das Titelblatt der Dissertation:

.....
.....
(Titel der Arbeit)
Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades
der Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Regensburg
vorgelegt von

.....
(Vorname, Name)

geboren in

.....
(Geburtsort)

Auf der Innenseite des Titelblattes:

Die Arbeit wurde angeleitet von:

Promotionsgesuch eingereicht am:

Das Kolloquium fand statt am:

Anlage 2

Muster für den Titel der Kurzfassung:

.....
.....
(Titel der Arbeit)

Kurzfassung der von, geboren
in am vorgelegten

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Regensburg (Tag des Kolloquiums

Ortsüblich bekanntgemacht am 28. 11. 1972.